

Steuersätze

0,76%	ordentlicher Steuersatz: Gemeinden können diesen um bis zu 0,8 Prozentpunkte erhöhen oder um bis zu 0,5 Prozentpunkte herabsetzen ;
0,4%	Hauptwohnung samt Zubehör in Katasterkategorien C/2, C/6, C/7, davon höchstens 3 Zubehöreinheiten, davon höchstens 2 derselben Kategorie;
0,56%	Gebäude in: • Katasterkategorie A/11 (=Schutzhütten); • Katasterkategorie C/1 (=Geschäfte); • Katasterkategorie C/3 (=Handwerkerlaboratorium); • Katastergruppe D (davon ausgenommen Katasterkategorie D/5); • Wohnungen in Katasterkategorie A welche als gasthofähnliche und nicht gasthofähnliche Beherbergungsbetriebe gem. LG Nr. 58/1988 verwendet werden; Gemeinden können diesen Steuersatz auf den Mindeststeuersatz von 0,1% herabsetzen;
0,56%	• "Urlaub-auf-dem-Bauernhof" gem. LG Nr. 7/2008 samt Zubehör in Katasterkategorien C/2, C/6, C/7; davon höchstens 3 Zubehöreinheiten, davon höchstens 2 derselben Kategorie; Wird nicht auf Wohnungen der Katasterkategorien A/1, A/7, A/8 und A/9 angewandt.
0,3%	• "Urlaub-auf-dem-Bauernhof"-Betriebe mit mindestens 40 Erschwerungspunkten und für die "Urlaub-auf-dem-Bauernhof"-Betriebe, welche sich in strukturschwachen Gebieten gemäß Beschluss der Landesregierung von 10. Oktober 2023, Nr. 887, Anhang B), in geltender Fassung, befinden. Wird nicht auf Wohnungen der Katasterkategorien A/1, A/7, A/8 und A/9 angewandt.
befreit	• "Urlaub-auf-dem-Bauernhof-Betriebe" mit mindestens 75 Erschwerungspunkten. Wird nicht auf Wohnungen der Katasterkategorien A/1, A/7, A/8 und A/9 angewandt.

ordentlicher Steuersatz	Ferienzimmer und Ferienwohnungen gem. LG Nr. 12/1995 samt Zubehör in Katasterkategorien C/2, C/6, C/7; davon höchstens 3 Zubehöreinheiten, davon höchstens 2 derselben Kategorie; Gemeinden können einen bis auf 0,56 Prozent reduzierten Steuersatz vorsehen; Wird nicht auf Wohnungen der Katasterkategorien A/1, A/7, A/8 und A/9 angewandt.
0,2%	Für landwirtschaftlich zweckgebundenen Gebäude: - Wohnung für Arbeitnehmer von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten (falls Tätigkeit mehr als 100 Tage/Jahr); - Nutzung als Büro des landwirtschaftlichen Betriebs; - für die Bearbeitung, Verarbeitung, Konservierung, Aufwertung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte der Bereiche Obst und Gemüse, Weinbau und Molkerei seitens der Genossenschaften und ihren Konsortien und seitens landwirtschaftlicher Gesellschaften;
0,2%	- Gleichgestellte Schulen gemäß LG Nr. 12/2000, Art. 20/bis; - nicht gewerbliche Körperschaften gem. DPR Nr. 917/1986, Art. 73 Abs. 1 Buchst. c); - nicht gewinnorientierte, gemeinnützige Organisationen (ONLUS) gem. D.Lgs. Nr. 460/1997, Art. 10; Hierbei gilt, dass der herabgesetzte Steuersatz von 0,2 Prozent auch dann zur Anwendung kommt, falls diese Rechtssubjekte eine in ihrem Besitz befindliche Immobilie einem anderen „gleichgearteten“ Rechtssubjekte, aufgrund eines registrierten Mietvertrages vermietet oder aufgrund eines registrierten Vertrages zur kostenlosen Nutzungsleihe überlassen haben. Die Gemeinden können auch für bestimmte Gebäudekategorien, aufgrund der in der Gemeindeverordnung festzulegenden Kriterien, den Steuersatz bis auf Null herabsetzen.
2,5%	erhöhte Steuersatz für „Zur Verfügung stehenden Wohnungen“ und für Baugründe in Gemeinden mit Wohnungsnot; Anhebbar von den Gemeinden bis auf 3,5 Prozent.